



**RAHMENVERTRAG ÜBER DEN VERKAUF, DIE LIEFERUNG UND DIE BILANZIELLE AB-
WICKLUNG VON VERBRAUCHSGASMENGEN**

zwischen

FIRMA

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ genannt -

und

OPAL Gastransport GmbH & Co. KG

Emmerichstraße 11

34119 Kassel

- nachstehend „OGT“ genannt -

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ und „OGT“ einzeln und gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: _VG_OGT)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zum Verkauf, der Lieferung und bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgasmengen als Dienstleistungserbringung an OGT. Die Vertragspartner vereinbaren über die in der Anlage befindliche Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag Details des Verkaufs, der Lieferung und bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgas durch den VG-VERKÄUFER. Die Verbrauchsgasmengen werden vom VG-VERKÄUFER auf eigenen Namen und Rechnung erworben und an OGT verkauft. OGT wird die benötigten Gasmengen durch Abnahme an dem Ausspeisepunkt und auf Basis der in einen Bilanzkreis des VG-VERKÄUFERS allokierten Mengen beziehen, welche für den Betrieb des betriebenen überregionalen Gasfernleitungsnetz einschließlich der Anlandestation Greifswald und der Verdichterstation Radeland erforderlich sind. Der VG-VERKÄUFER wird die bezogenen Verbrauchsgasmengen für OGT gemäß § 5 bereitstellen, diese an dem Ausspeisepunkt über einen Bilanzkreis bilanzieren sowie die entsprechenden Bilanzierungsdienstleistungen erbringen. Der Vertrag enthält die Regelungen zur Bereitstellung, zur Abnahme und Abrechnung der ermittelten Verbrauchsgasmengen im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **„Ausspeisepunkt“** ist die Abnahmestelle, an der Verbrauchsgasmengen benötigt werden.
2. **„Bilanzielle Abwicklung“** ist die Zuordnung vom Ausspeisepunkt zu einem Bilanzkreis des VG-VERKÄUFERS, der Bilanzierung durch den Marktgebietsverantwortlichen sowie die Kosten der Bilanzierung.
3. **„Einzelvereinbarung“** ist die Anlage zum Rahmenvertrag zur Festlegung der Einzelparameter zur Lieferung und Verpreisung von Verbrauchsgasmengen von Erdgas (H-Qualität).
4. **„THE“** ist das Marktgebiet Trading Hub Europe.
5. **„Gastag“** ist der Zeitraum von 6:00 Uhr eines Kalendertags bis 6:00 Uhr des folgenden Kalendertags.



6. „**Handlingfee**“ ist das Entgelt, das mit dem VG-VERKÄUFER für die Lieferung der Erdgasverbrauchsmengen vereinbart wird und gemäß Regelungen dieses Rahmenvertrages zu zahlen ist.
 7. „**MEZ/MESZ**“ ist die offizielle deutsche Zeit (Mitteleuropäische (Sommer-) Zeit).
 8. „**Spotpreis**“ ist der endgültige Abrechnungspreis gemäß § 8 Ziffer (2).
 9. „**Werktage**“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
 10. „**AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung als Dienstleister zur Beschaffung und Lieferung von Verbrauchsgasmengen durch die OGT in der Version vom **10.08.2021**.
- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03. September 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MEZ.

TEIL 2: **BEZUG VON VERBRAUCHSGASMENGEN**

§ 3 **Inhalt der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag**

- (1) Die Einzelvereinbarung bietet die Grundlage für den Verkauf, die Lieferung und die bilanzielle Abwicklung der Verbrauchsgasmengen durch den VG-VERKÄUFER. Die Einzelvereinbarung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 1):
- die Firma des VG-VERKÄUFERS
 - die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung
 - den Bezug zum jeweiligen Rahmenvertrag
 - die Angaben zur Höhe einer Handlingfee
 - Bilanzkreisnummern



Verbrauchsgasrahmenvertrag zwischen OGT und FIRMA

- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlauffrist von zehn (10) Werktagen zu informieren.
- (3) Voraussetzung für den Abschluss dieses Rahmenvertrages und einer Einzelvereinbarung unter diesem Rahmenvertrag ist eine Zulassung des VG-VERKÄUFERS gemäß § 2 Ziffer (9) der AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN sowie die Annahme des Angebots des VG-VERKÄUFERS durch OGT.

MUSTER

§ 4 Zustandekommen der Einzelvereinbarung

Die Einzelvereinbarung als Anlage zum Rahmenvertrag kommt nach Unterzeichnung der vom VG-VERKÄUFER in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelvereinbarung durch OGT zustande. Der VG-VERKÄUFER erhält eine von OGT unterschriebene Ausführung der Einzelvereinbarung zugesandt, in der von OGT eine Rahmenvertrags-ID eingetragen worden ist. Die Zusendung erfolgt auf dem Postweg.

§ 5 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der VG-VERKÄUFER ist verpflichtet, OGT eine gemäß § 7 ermittelte Verbrauchsgasmenge an dem Ausspeisepunkt gemäß Einzelvereinbarung bereitzustellen, zu übergeben und gemäß § 6 bilanziell abzuwickeln.
- (2) OGT ist verpflichtet, eine gemäß § 7 ermittelte Verbrauchsgasmenge an dem Ausspeisepunkt gemäß Einzelvereinbarung zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 8 an den VG-VERKÄUFER zu zahlen.
- (3) Eigentum und Gefahr gehen nur für die Verbrauchsgasmengen am Beginn der Stunde über, die vom Marktgebietsverantwortlichen des Marktgebiets THE endgültig an OGT allokiert wurden.

§ 6 Bilanzkreisabwicklung

- (1) Der VG-VERKÄUFER hat OGT frühzeitig, spätestens fünfzehn (15) Werktage vor Beginn der Laufzeit gemäß § 20, Bilanzkreis- bzw. Subbilanzkontonummern mitzuteilen, in die der Ausspeisepunkt eingebracht werden soll.
- (2) OGT wird den Ausspeisepunkt der Fallgruppe RLMmT zuordnen. Der VG-VERKÄUFER ist berechtigt, einen nachträglichen Fallgruppenwechsel vorzunehmen.
- (3) Der VG-VERKÄUFER hat jegliche Rechte und Pflichten eines Bilanzkreisverantwortlichen für die bilanzielle Abwicklung des Ausspeisepunktes zu übernehmen.
- (4) OGT wird sich bemühen, dem VG-VERKÄUFER verfügbare Messdaten des jeweiligen Gastages zur Bilanzkreisabwicklung zur Verfügung zu stellen.



§ 7 Ermittlung der Verbrauchsgasmengen

Die für § 5 erforderlichen und gemäß § 8 abrechnungsrelevanten Verbrauchsgasmengen werden auf Basis der durch OGT übermittelten MSCONS M+10 Zeitreihen des jeweiligen Gastages, für den in einen Bilanzkreis des VG-VERKÄUFERS gemäß § 6 eingebrachten Ausspeisepunkt, ermittelt.

§ 8 Entgelt

- (1) Das von OGT an den VG-VERKÄUFER zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem volumenabhängigen Spotpreis je gemessener MWh Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (3) zusammen.
- (2) Das volumenabhängige Entgelt ergibt sich aus den gemäß § 7 ermittelten Verbrauchsgasmengen des jeweiligen Gastages und aus dem endgültig veröffentlichten European Gas Spot Index (EGSI) für THE der EEX (www.powernext.com/spot-market-data) für den jeweiligen Gastag.

Wird der Spotpreis für den Tag der endgültigen Mengenallokation nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.

- (3) Die Handlingfee wird in Euro je gemessener MWh Verbrauchsgasmenge angegeben und ist der Einzelvereinbarung in der Anlage zum Rahmenvertrag zu entnehmen. Sie umfasst alle notwendigen Kosten des VG-VERKÄUFERS für die Lieferung und bilanzielle Abwicklung, dazu zählen auch die RLM-Differenzmengenabrechnung, die Kosten der Bilanzierung, insbesondere Kosten für Strukturierungsbeiträge bzw. Flexibilitätskostenbeiträge, Ausgleichsenergie sowie die Bilanzierungsumlage.

TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 9 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung genannten Entgelte sind Nettorentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.



- (2) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases anfallen.
- (3) Unbeschadet Ziffer (2) ist OGT nach § 38 Abs. 3 EnergieStG als Lieferer von Erdgas angemeldet und dementsprechend für die Zahlung der Erdgassteuer zuständig.

MUSTER



§ 10 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der VG-VERKÄUFER stellt OGT monatlich die sich ergebenden Entgelte nach § 8 Ziffer (2) und (3) für die gemäß § 7 bereitgestellten Verbrauchsgasmengen unter Beachtung von § 9 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen, in Rechnung. Die Rechnungen sind an das folgende elektronische Postfach zu senden: rechnungen@opal-gastransport.de.
- (2) OGT hat den Rechnungsbetrag bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrages auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des VG-VERKÄUFERS.
- (3) In dem Fall einer Rechnungsstellung für den Monat Dezember erfolgt diese zum 1. Dezember 2021 mittels einer Vorabrechnung, die der VG-VERKÄUFER auf Basis prognostizierter Preise und mit OGT abzustimmender Mengen stellt. Im Januar des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung mit den tatsächlichen Mengen und Preisen für den Monat Dezember.
- (4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber dem VG-VERKÄUFER oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

§ 11 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der VG-VERKÄUFER seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflicht zur bilanziellen Abwicklung des Ausspeisepunktes) ist OGT ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VG-VERKÄUFER zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch OGT bleibt unberührt.
- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Einzelvereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VG-VERKÄUFER liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem VG-VERKÄUFER gemäß § 2 Ziffer (4) der AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (8) der AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN entzogen worden ist.

(3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 12 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend
- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
 - Aussperrung,
 - Akte der Gesetzgebung,
 - behördliche Maßnahmen,
 - Stromausfall,
 - Naturkatastrophen,
 - Terroristische Angriffe,
 - Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und
 - Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen, nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.
- (2) Der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt bzw. der Umstände mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung wiederhergestellt werden.
- (3) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag entbunden, soweit OGT aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung zu erfüllen.
- (4) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Parteien haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Parteien uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien selbst, von Erfüllungsgehilfen der Parteien und von gesetzlichen Vertretern der Parteien beruhen.
- (2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung der Parteien ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung von OGT für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen.
- (4) Die Regelung des § 5 der GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Ziffern (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von OGT. Mit Ausnahme von Ziffern (4) und (5) gilt dies entsprechend auch für den VG-VERKÄUFER.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung zu verwenden.



Verbrauchsgasrahmenvertrag zwischen OGT und FIRMA

- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, oder
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden;
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Behörden (z.B. DEHSt sowie für die Prüfung des Emissionsberichts zuständige Prüfstelle) offengelegt werden müssen
- OGT ist zudem berechtigt, vertrauliche Informationen an die Bruchteilseigentümer der OPAL (Lubmin-Brandow Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und NEL Gastransport GmbH) ohne Genehmigung des VG-VERKÄUFERS weiter zu geben.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) OGT ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarungen erforderlich ist. Der VG-VERKÄUFER erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch OGT oder ein von OGT beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 15 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn OGT die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf ein Unternehmen überträgt, das mit OGT i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-VERKÄUFERS.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass OGT den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VG-VERKÄUFER die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-VERKÄUFER i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der OGT.

§ 16 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarung die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durch-



föhrbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchföhrbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag und die zugehörige Anlage „Einzelvereinbarung OGT“ sind **vom 01.10.2021, 6:00 Uhr bis zum 01.10.2022, 6:00 Uhr** gültig.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



§ 21 Wesentliche Bestandteile, Sprachen

- (1) Die AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN der OGT und die Anlage „Einzelvereinbarung OGT“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrags. Im Falle der Kollision von Regelungen der soeben genannten wesentlichen Bestandteile dieses Rahmenvertrags mit diesem Rahmenvertrag, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags.
- (2) Dieser Rahmenvertrag einschließlich der Einzelvereinbarung wird in der Deutschen und Englischen Sprache veröffentlicht. Die deutschsprachige Fassung des Rahmenvertrages hat Vorrang im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den beiden Fassungen oder unterschiedlichen Auslegungen.

Ort,

Kassel,

FIRMA

OPAL Gastransport GmbH & Co. KG

Anlage "OGT Einzelvereinbarung"

Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen

Die OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
Emmerichstraße 11
34119 Kassel



und

VG-VERKÄUFER:

Firma:

Adresse:

Kontakt Vertragsabwicklung: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Bilanzkreisnummer Greifswald

Bilanzkreisnummer Radeland

Ausspeisepunkte

OPAL Gastransport GmbH

Kontakt: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Rahmenvertrags-ID*:

Spotpreis:

Handlingfee [in Euro/MWh]:
